

Statistisches Amt des Saarlandes

Kurzbericht

Nr. V/16

- 9. Oktober 1957 -

Jg. 7

Neuordnung der Beitragsleistungen zur Sozialversicherung und Sozialbelastung der Betriebe

Die in der Bundesrepublik am 1. Januar 1957 durchgeführte Rentenreform hat im Saarland eine Neuordnung auch der Beiträge zur Sozialversicherung notwendig gemacht. Mit Wirkung vom 1. September 1957 wurde der seit dem 1. Januar 1956, sowohl für alle Versicherungsarten einschliesslich der Unfallversicherung als auch für die Beiträge zur Familienkasse, gültige Plafond von 45 000 Franken für die Rentenversicherung und Krankenversicherung an die in der übrigen Bundesrepublik geltenden Beitragsbemessungsgrenzen durch Umrechnung mit 100 Franken für 1 DM angeglichen. Für die Familienkassenbeiträge, die im Saarland nicht wie in der Bundesrepublik aus einer Umlage errechnet werden, sondern einen festen Satz haben, und für die Arbeitslosenversicherung blieb der Plafond unverändert bei 45 000 Franken (ALV Bundesrepublik 750 DM seit 1.4.1957), ebenso für die hüttenknappschäftliche Pensionsversicherung. Zugleich wurde eine Versicherungspflichtgrenze für Angestellte bei Verdiensten von mehr als 125 000 Franken (Bundesrepublik 1 250 DM) festgelegt, die sich im Gegensatz zur übrigen Bundesrepublik jedoch nur auf die Angestelltenrentenversicherung bezieht.

Beitragsbemessungsgrenzen(Plafonds)

Ver- sicherungs- art	Saarland	Übrige Bundesrepublik
KV	66 000 Fr.	660 DM
RV	75 000 Fr. StkBergbau 100 000 Fr.	750 DM StkBergbau 1 000 DM
ALV	45 000 Fr.	750 DM
UV	75 000 Fr.	750 DM
KfFaz	45 000 Fr.	Gesamtlohnsumme

Anders als in der übrigen Bundesrepublik ist im Saarland der Beitrag zu den verschiedenen Versicherungsarten nicht hälftig Arbeitgebern und Arbeitnehmern belastet, sondern in verschiedener Weise, in jedem Falle aber zugunsten der Arbeitnehmer, aufgeteilt (siehe Tabelle).

Der Krankenversicherungsbeitragssatz wird im Saarland anders als in der Bundesrepublik, wo er durch die Krankenversicherungsanstalten autonom beschlossen wird, vom Gesetzgeber festgelegt. Gegenüber der früheren Regelung wurde der Gesamtbeitrag zur Krankenkasse für Arbeiter um nominal 1 vH auf 9 vH erhöht, während der Beitrag für Angestellte unverändert bei 7 vH blieb. In der Rentenversicherung wurde der Beitrag um nominal 2 1/2 vH auf 14 vH erhöht. Auch diese Steigerung ging nur mit 1/2 vH zu Lasten der Arbeitnehmer, mit 2 vH jedoch zu Lasten der Arbeitgeber. Der Beitrag zur Familienkasse, der allein vom Arbeitgeber getragen wird, wurde um 2 1/2 vH auf 9 1/2 vH gesenkt. Dabei wurde der materielle Ausgleich für die Familienkasse, deren Zulagensätze unverändert blieben, dadurch geschaffen, dass die an die Rentner zu zahlenden Familienzulagen zugleich von der Rentenversicherung übernommen wurden.

Die bisherigen und die neufestgesetzten Beitragssätze zur Sozialversicherung im Saarland und die in der Bundesrepublik gültigen Beitragssätze

Versicherungsart	Saarland						Übrige Bundesrepublik		
	bisherige Sätze			Neuregelung			Gesamt- bei- trag	Arbeit- nehmer- beitrag	Arbeit- geber- beitrag
	Gesamt- bei- trag	Arbeit- nehmer- beitrag	Arbeit- geber- beitrag	Gesamt- bei- trag	Arbeit- nehmer- beitrag	Arbeit- geber- beitrag			
<u>Gewerbliche Wirtschaft</u>									
Krankenversicherung für Arbeiter	8	3	5	9	3 1/2	5 1/2	verschiedene Sätze		
Krankenversicherung für Angestellte	7	2 1/2	4 1/2	7	2 1/2	4 1/2	verschiedene Sätze		
Rentenversicherung	11 1/2	5	6 1/2	14	5 1/2	8 1/2	14	7	7
Arbeitslosenversicherung	2	-	2	2	-	2	2	1	1
Kasse für Familienzulagen	12	-	12	9 1/2	-	9 1/2	Umlage	-	Umlage
Unfallversicherung	Umlage	-	Umlage	Umlage	-	Umlage	Umlage	-	Umlage
<u>Steinkohlenbergbau</u>									
Krankenversicherung für Arbeiter	7 1/2	2	5 1/2	9	3	6	verschiedene Sätze		
Krankenversicherung für Angestellte	6	1 1/2	4 1/2	7	2	5	verschiedene Sätze		
Rentenversicherung	23 1/2	9	14 1/2	23 1/2	8 1/2	15	23 1/2	8 1/2	15
Arbeitslosenversicherung	1	-	1	1	-	1	2	1	1
Kasse für Familienzulagen	9 1/2	-	9 1/2	9 1/2	-	9 1/2	Umlage	-	Umlage
Unfallversicherung	Umlage	-	Umlage	Umlage	-	Umlage	Umlage	-	Umlage

Die aus der Neufestsetzung von Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragsätzen resultierende Veränderung in der Belastung der Arbeitgeber mit Sozialbeiträgen war in ihrer Höhe nur schwer vorauszusehen. Um die zu erwartende Mehrbelastung jedoch abschätzen zu können, ordnete die Regierung durch Erlass des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft vom 19.7.1957 kurzfristig für den Monat Juni 1957 eine "Erhebung der Beschäftigten und Löhne nach Verdienststufen" an, deren Ergebnisse in den beifolgenden

Tabellen zusammengefasst sind. Die aus den verschiedenen Wirtschaftsbe-
reichen eingehenden Meldungen waren zahlreich genug, um eine genügende
Repräsentation der Wirtschaftsabteilungen bzw. -gruppen: Steinkohlenberg-
bau, eisenschaffende Industrie, verarbeitende Industrie, Bauindustrie, Hand-
werk, Grosshandel, Einzelhandel, Bank- und Versicherungswesen zu gewähr-
leisten.

Anzahl der erfassten Betriebe und der Beschäftigten nach Wirt-
schaftsabteilungen (bzw. Wirtschaftsgruppen)

Art	Betriebe	Arbeiter	Angestellte
Steinkohlenbergbau	1	57 383	5 966
Eisenschaffende Industrie	6	31 810	4 979
Verarbeitende Industrie	556	56 813	12 733
Baugewerbe	257	16 052	1 694
Handwerk	366	1 825	341
Grosshandel	746	7 262	6 434
Einzelhandel	388	1 411	4 876
Banken und Versicherungen	70	332	3 433
Z u s a m m e n	2 390	172 888	40 456

In die Berechnungen ist die Unfallversicherung mit einem Durchschnitts-
satz von 1,4 vH einbezogen worden. Abweichend hiervon wurde bei der eisen-
schaffenden Industrie ein Beitragssatz von 2,1 vH (als Durchschnittssatz
der sechs Hüttenwerke) und beim Steinkohlenbergbau von 8,03 vH zugrunde-
gelegt.

Die stärkste Mehrbelastung ergab sich im Steinkohlenbergbau (3,2 vH
der Lohn- und Gehaltssumme) und in der eisenschaffenden Industrie (1,9 vH)
sowie im Bank- und Versicherungswesen (1,7 vH). Da in diesen Wirtschafts-
bereichen die höchsten Löhne und Gehälter gezahlt werden, mussten sich
hier auch die Plafonderhöhungen besonders stark auswirken. Mittlere Erhöhun-
gen ergaben sich für den Grosshandel (1,3 vH) und für die verarbeitende
Industrie (1,1 vH), während für das Handwerk (0,6 vH) und den Einzelhandel
(0,5 vH) nur unbedeutende Mehrbelastungen ausgewiesen wurden. Im Durch-
schnitt stellte sich für die gewerbliche Wirtschaft - ohne Landwirtschaft,
Steinkohlenbergbau, Dienstleistungsgewerbe, Häusliche Dienste und Öffent-
licher Dienst - die Mehrbelastung durch Sozialversicherungsbeiträge auf
etwa 1,1 vH der Lohn- und Gehaltssumme, was bei dem im Jahre 1957 gegebene-
nen Lohnniveau etwa 1 1/4 Milliarden Franken ausmacht. Die Belastung ist
im übrigen umso spürbarer, je höher die Lohnquote in einem Gewerbe-
zweig ist. Üblicherweise machen die Lohn- und Gehaltskosten zwischen 25 und 35 vH
der Gesamtkosten aus, in der Hüttenindustrie betragen sie wenig über 20 vH
und gehen im Steinkohlenbergbau über 60 vH hinaus.

- 4 -
Effektivbelastung der Arbeitgeber mit Sozialbeiträgen, vor und nach dem 1.9.1957
Sozialbelastung in vH der Lohn- und Gehaltssummen

Wirtschaftsabteilung (-gruppe)	Insgesamt		Versicherungsart													
			Arbeitslosen- versicherung		Familien- kassen- beitrag		Kranken- versicherung		Renten- versicherung		Unfall- versicherung		Hüttenknapp- schaftliche Pensionsver- sicherung			
			IV 1)	AV 2)	zus.	IV 1)	AV 2)	IV 1)	AV 2)	IV 1)	AV 2)	IV 1)	AV 2)	IV 1)	AV 2)	
Steinkohlenbergbau	bisher	34,41	20,07	32,01	0,8	0,5	10,1	6,0	4,6	2,3	12,2	7,3	6,7	4,0
	ab 1.9.57	37,78	22,58	35,22	0,8	0,4	8,0	4,0	6,0	2,8	15,0	10,4	8,0	4,9
		Veränderung in der Gesamtbelastung in vH der Beiträge zur Sozialversicherung: 10,13 in vH der Lohn- und Gehaltssumme: + 3,21														
Eisenschaffende Industrie	bisher	28,61	17,53	26,26	1,8	1,1	10,9	6,8	4,5	2,5	5,9	3,7	1,9	1,2	3,6	2,3
	ab 1.9.57	30,12	20,85	28,15	1,8	1,1	8,6	5,4	5,5	3,4	8,5	7,0	2,1	1,7	3,6	2,3
		Veränderung in der Gesamtbelastung in vH der Beiträge zur Sozialversicherung: 7,22 in vH der Lohn- und Gehaltssumme: + 1,89														
Verarbeitende Industrie aller Zweige	bisher	25,90	17,04	23,33	1,9	1,3	11,6	7,7	4,8	2,9	6,2	4,2	1,3	0,9
	ab 1.9.57	26,46	19,51	24,44	1,9	1,3	9,1	6,1	5,5	3,6	8,5	7,2	1,4	1,2
		Veränderung in der Gesamtbelastung in vH der Beiträge zur Sozialversicherung: 4,77 in vH der Lohn- und Gehaltssumme: + 1,11														
Bauindustrie	bisher	26,01	17,89	24,72	1,9	1,4	11,6	8,1	4,8	3,1	6,3	4,4	1,4	0,9
	ab 1.9.57	26,51	20,66	25,55	1,9	1,4	9,2	6,4	5,5	3,9	8,5	7,7	1,4	1,3
		Veränderung in der Gesamtbelastung in vH der Beiträge zur Sozialversicherung: 3,35 in vH der Lohn- und Gehaltssumme: + 0,83														
Handwerksbetriebe (einschl. Bau- handwerk)	bisher	25,95	22,13	25,27	1,9	1,7	11,6	10,0	4,8	3,8	6,3	5,4	1,4	1,2
	ab 1.9.57	26,42	23,57	25,91	1,9	1,7	9,2	8,0	5,5	4,3	8,5	8,3	1,4	1,4
		Veränderung in der Gesamtbelastung in vH der Beiträge zur Sozialversicherung: 2,53 in vH der Lohn- und Gehaltssumme: + 0,64														
Großhandel	bisher	25,61	18,70	21,71	1,9	1,4	11,4	8,5	4,8	3,2	6,2	4,6	1,3	0,9
	ab 1.9.57	26,24	20,51	23,00	1,9	1,4	9,0	6,7	5,4	3,8	8,4	7,4	1,4	1,2
		Veränderung in der Gesamtbelastung in vH der Beiträge zur Sozialversicherung: 5,94 in vH der Lohn- und Gehaltssumme: + 1,29														
Einzelhandel	bisher	26,32	23,07	23,83	1,9	1,7	11,7	10,5	4,9	3,9	6,4	5,7	1,4	1,2
	ab 1.9.57	26,63	23,62	24,32	1,9	1,7	9,3	8,3	5,5	4,2	8,5	8,0	1,4	1,3
		Veränderung in der Gesamtbelastung in vH der Beiträge zur Sozialversicherung: 2,09 in vH der Lohn- und Gehaltssumme: + 0,49														
Banken und Versicherungen	bisher	26,27	20,25	20,48	2,0	1,5	11,7	9,2	4,9	3,4	6,3	5,0	1,4	1,1
	ab 1.9.57	26,62	22,01	22,19	2,0	1,5	9,3	7,3	5,5	4,0	8,5	7,9	1,4	1,3
		Veränderung in der Gesamtbelastung in vH der Beiträge zur Sozialversicherung: 8,32 in vH der Lohn- und Gehaltssumme: + 1,71														
Hüttenknappschaft (einschl. Hütten)	bisher	28,81	17,84	26,36	1,8	1,2	11,0	6,9	4,6	2,6	5,9	3,7	1,8	1,2	3,7	2,3
	ab 1.9.57	30,16	20,99	28,12	1,8	1,2	8,7	5,5	5,5	3,5	8,5	7,0	2,0	1,6	3,7	2,3
		Veränderung in der Gesamtbelastung in vH der Beiträge zur Sozialversicherung: 6,66 in vH der Lohn- und Gehaltssumme: + 1,76														

} Arbeiter:
} Angestellte:

Eine Gegenüberstellung der unterschiedlichen Belastung von Unternehmen im Saarland und in Frankreich mit Sozialversicherungsbeiträgen ist mangels vergleichbarer französischer statistischer Angaben nicht möglich. Jedoch kann festgestellt werden, wie gross der Unterschied in der Sozialbelastung wäre, wenn die Unternehmen im Saarland anstelle der Kosten, wie sie nach der Neuregelung ab 1.9.1957 entstehen, der Belastung nach französischer Regelung ausgesetzt wären. Die Berechnungen zu dieser Gegenüberstellung sind für die eisenschaffende Industrie und die verarbeitende Industrie insgesamt, und zwar ohne Einbeziehung der Unfallversicherung, für die Hüttenwerke ausserdem mit und ohne Einbeziehung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung durchgeführt worden (s. Tabelle)

Gegenüberstellung der Belastung durch Sozialbeiträge nach saarländischen und französischem Recht (nach dem 1.9.1957) in der eisenschaffenden Industrie und im Durchschnitt für die verarbeitenden Industrien aller Zweige im Saarland

Sozialbeiträge in vH der Lohn- und Gehaltssummen			
	weiter- verarbeitende Industrien	eisenschaffende Industrie	
		bei	ohne
		Einbeziehung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung	
nach saarländischem Recht	23,10	26,13	22,80
nach französischem Recht	23,12	21,93	21,93
Mehr-(+) oder Minder(-) belastung nach saarländischem Recht	- 0,02	+ 4,20	+ 0,87

Trotz des vergleichsweise niedrigen Plafonds von 44 000 Franken, der der französischen Regelung zugrundeliegt, zeigt sich, wegen des anderseits sehr hohen Beitragssatzes zur Familienausgleichskasse (16 3/4 vH) in Frankreich weitgehend Gleichheit der Sozialbelastung, wenn ein Vergleich in der o.a. Weise versucht wird.